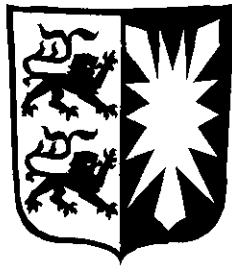


SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: **1 LB 44/04**
7 A 154/00

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn, *alias*

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Klägers und
Berufungsbeklagten,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, -2539075-438-

Beklagte,

Beteiligt und Berufungskläger:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2539075-438 B 1395/02 -

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte(r), Ausreiseaufforderung
und Abschiebungsandrohung
§ 53 AusIG a. F.; § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG

hat der Berichterstatter des 1. Senats des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom 22. August 2008 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - Einzelrichterin der 7. Kammer - vom 24. September 2002 geändert.

Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abzuwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils vom 24. September 2002 und des Beschlusses des Senats vom 12. Januar 2004 wird Bezug genommen (§ 130 b VwGO).

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Beschluss des Senates vom 12. Januar 2004 mit Beschluss vom 20. September 2004 - 1 B 27.04 - aufgehoben, soweit er die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AusIG betrifft, und den Rechtsstreit zur *erneuten* Verhandlung und Entscheidung an das Oberver-

waltungsgericht zurückverwiesen. Im Übrigen wurde die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision gegen den Senatsbeschluss vom 12. Januar 2004 verworfen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Begründung ausgeführt, bisher sei verfahrensfehlerhaft eine Entscheidung über das Abschiebungsschutzbegehren des Klägers nach § 53 AuslG unterblieben. Diesbezüglich habe der Kläger im erstinstanzlichen Verfahren ausdrücklich einen Hilfsantrag gestellt. Durch das Rechtsmittel des Bundesbeauftragten gegen die Verurteilung nach dem Hauptantrag sei der Hilfsantrag hinsichtlich des Abschiebungsschutzes nach § 53 AuslG in der Berufungsinstanz angefallen. Wegen der diesbezüglichen Entscheidung sei die Sache zurückzuverweisen.

Der Kläger trägt vor, seine beiden Brüder, von denen er nicht wisse, was mit ihnen geschehen sei, seien in der Baath-Partei aktiv gewesen und hätten für den Geheimdienst gearbeitet. Ihnen werde vorgeworfen, am Tode kurdischer Männer schuld zu sein. Die beiden Brüder befänden sich zwischenzeitlich im Iran. Er habe bisher keinen Kontakt zu ihnen. Seine Ehefrau und sein Sohn wie auch seine Mutter seien getötet worden. Andere Verwandte habe er im Irak nicht. Im Falle der Rückkehr wäre er der einzige der Familie, dessen man habhaft werden könne. Er wäre dann der Rache derjenigen ausgesetzt, aus deren Familien Menschen, weil sie den Sicherheitsdiensten übergeben worden seien, seinerzeit verschwunden oder ermordet worden seien. Kirkuk sei sehr umkämpft. Eine Ordnungsmacht, die private „Abrechnungen“ mit Mitgliedern anderer Sippen verhindere, bestehe nicht. Eine Regelung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG bestehe nicht, so dass es eines individuellen Schutzes bedürfe.

Der Kläger beantragt,

die Berufung des beteiligten Bundesbeauftragten zurückzuweisen, hilfsweise unter insoweitiger Aufhebung des Bescheides vom 06. April 2000 festzustellen, dass für ihn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage, soweit sie Ziffer 3 und 4 des Bescheides vom 06. April 2000 betrifft, abzuweisen.

Der beteiligte Bundesbeauftragte beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Er meint, es sei nicht erkennbar, dass dem Kläger bei einer Rückkehr Gefährdungen i.S.d. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG drohen könnten. Er zähle zu keiner gefährdeten Minderheit. Seine Glaubwürdigkeit sei im Hinblick auf die Nutzung eines Alias-Personennamens und einer weitgehend anderen Verfolgungslegende zweifelhaft. Das Vorbringen zu befürchteten Racheakten sei spekulativ und vage. Der Kläger wisse gar nicht genau, in welcher Art und Weise seine Brüder für die frühere irakische Regierung tätig gewesen seien. Später habe er sein Vorbringen gesteigert. Es sei auch nicht anzunehmen, dass insoweit eine landesweite konkrete Gefährdung bestünde, denn es gebe zumutbare inländische Fluchialternativen. Abschiebungsschutz könne auch nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht beansprucht werden. Insoweit bestehe ein Abschiebe-Stopp-Erlass. Unabhängig davon drohten Terror- und Banditenanschläge nicht landesweit. Die Versorgungslage begründe ebenfalls keine extreme existenzielle Gefährdung. Auch wenn die Sicherheitslage u. a. in Kirkuk als angespannt bewertet werde, bestünde für einen Kurden, wie es der Kläger sei, eine inländische Fluchialternative in wesentlichen Teilen des Nordiraks.

Das Gericht ist der Frage nachgegangen, ob der Kläger unter einem „Alias“-Namen ein weiteres Asylverfahren durchgeführt hat. Die Beklagte und der Bundesbeauftragte haben dies verneint.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch zu seiner Identität und zu den Antrags- bzw. Klagegründen angehört worden. Wegen der Ergebnisse der Anhörung und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen. Weiter sind die Erkenntnismittel, die in der mit der Terminladung übersandten Liste aufgeführt sind, Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

I. Über die zugelassene Berufung des beteiligten Bundesbeauftragten konnte nach Zurückverweisung der Sache vom Bundesverwaltungsgericht der Berichterstatter des Senats im erklärten Einverständnis der Beteiligten entscheiden (§§ 125 Abs. 1, 87 a Abs. 2, 3 VwGO).

II. Der Berufungskläger hat die Berufung fristgerecht begründet; sein Berufungsantrag ergibt sich aus dem bisher angekündigten Antrag (Schriftsatz vom 09.04.2003).

Die Berufung hat in der Sache Erfolg.

1) Gegenstand des Berufungsverfahrens ist allein (noch) die mit dem erstinstanzlichen Hilfsantrag erstrebte Verpflichtung der Beklagten, den Bescheid vom 06. April 2004 dahingehend abzuändern, dass hinsichtlich des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 53 AuslG - jetzt: nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG - besteht. Hinsichtlich des Schutzbegehrens nach § 51 Abs. 1 AuslG - jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG - hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 20. September 2004 - 1 B 27.04 - die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen den Beschluss des Senats vom 12. Januar 2004 verworfen, so dass insoweit die Klagabweisung rechtskräftig geworden ist.

2) Für die Entscheidung über das Schutzbegehren nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG sind die in den Beschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts vom 07. Februar 2008 (10 C 23.07 u. a.; InfAuslR 2008, 183) und vom 31. März 2008 (10 C 15.07, juris) dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Einholung einer Vorabentscheidung vorgelegten Fragen nicht vorgreiflich, denn diese betreffen das Vorliegen bzw. Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG; sie sind damit für die vorliegende Entscheidung über ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht einschlägig. Eine gewisse Überschneidung ergibt sich hinsichtlich der Frage 2 c der Vorlagebeschlüsse, in der es darum geht, ob die „Sicherheitslage stabil ist und die allgemeinen Lebensbedingungen das Existenzminimum gewährleisten“. Diese Frage steht allerdings - wie auch die anderen Vorlagefragen - im Zusammenhang mit den Voraussetzungen des Erlöschens der Flüchtlingseigenschaft, nicht mit den vorliegend maßgeblichen Anforderungen

an ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (s. dazu BVerwG, Beschl. v. 17.04.2008, 10 B 124.07, Beschl. v. 08.04.2008, 10 B 150.07, jeweils zu Ziff. 1, sowie Beschl. v. 27.03.2008, 10 B 130.07, alle veröff. in Juris).

3) Der Kläger kann keinen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG beanspruchen.

a) Das Gericht hatte sich zunächst von der Identität des Klägers, der sowohl unter dem Namen (geb. in K als auch unter dem Namen (geb. in S) in Erscheinung getreten ist (s. die gerichtliche Verfügung vom 08.05.2008; Bl. 230 d. A.), zu überzeugen. Nach dem Ergebnis der informatorischen Befragung in der mündlichen Verhandlung glaubt das Gericht dem Kläger, dass sein Name , die „alias“-Identität mithin falsch ist.

Zwar hat der Kläger zunächst nur allgemeine und ausweichende Antworten auf die diesbezüglichen Fragen des Gerichts gegeben. Insbesondere seine Angabe, er habe den Namen „aus Angst“ und um seine Brüder nicht zu gefährden, angegeben, erscheint in Anbetracht des Umstandes nicht ohne Weiteres plausibel, dass er - für sich selbst - unter dem „alias“-Namen - angegeben hat, jemanden ermordet zu haben. Für seine Herkunft aus K (und nicht aus S) spricht demgegenüber nicht nur, dass er die Stadt (einigermaßen) beschreiben konnte, sondern auch der Umstand, dass er - unvorbereitet und frei - einen Vorfall aus dem Frühjahr 1991 im Stadtteil von K aus seiner Erlebnisperspektive schildern konnte, der sich tatsächlich (so) ereignet hat (s. Hiltermann, ICG, 22.05.2007, im Internet veröffentlicht unter www.crisisgroup.org/home/index.cfm?id=4862; in der mündlichen Verhandlung eingeführt). Wenngleich aus dieser Schilderung - direkt - nur abzuleiten ist, dass der Kläger szt. in war, kann sie doch auch als Grundlage dafür anerkannt werden, dem Kläger die angegebene Identität abzunehmen.

b) Die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG kann der Kläger nicht beanspruchen. Seine Angaben zu einer Gefährdung durch Racheaktionen sind in tatsächlicher Hinsicht vage und unglaubhaft; auf den wesentlichen „Kern“ zurückgeführt begründen sie keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dahingehend, dass der Kläger im Rückkehrfalle in einem der in § 60 Abs. 2 - 7 genannten Schutzgüter landesweit gefährdet sein wird.

c) Für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG (zuvor: § 53 Abs. 1 AuslG) fehlen greifbare Anhaltspunkte. Eine realitätsnahen Betrachtung entspricht es wohl, dass jemand, der sich vor Tötungshandlungen aus Gründen der (Privat-)Rache fürchtet, auch die Furcht vor Foltergefahren geltend macht, doch müssten solche Foltergefahren hinreichend wahrscheinlich drohen. Im Rahmen des § 60 Abs. 2 AufenthG sind nur Foltergefahren wegen eines Verfolgungsmerkmals zu berücksichtigen, das *nicht* bereits unter § 60 Abs. 1 AufenthG zu subsumieren ist (Wenger, in: Storr u. a., Kommentar zum Zuwanderungsrecht, 2008, § 60 AufenthG Rn 18). Hinsichtlich etwaiger dem irakischen Staat zuzurechnenden Verfolgungshandlungen ist auf den rechtskräftigen Senatsbeschluss vom 12. Januar 2004 zu verweisen (zu § 51 Abs. 1 AuslG).

Soweit - von § 51 Abs. 1 AuslG szt, nicht erfasste - nichtstaatliche Akteure (vgl. jetzt: § 60 Abs. 1 S. 4 lit. c AufenthG) den Kläger möglicherweise bedrohende Foltergefahren erzeugen, gilt Folgendes: Wenn die Angaben des Klägers zu den „Spitzel-Tätigkeiten seiner Brüder und zu den (nicht näher bezeichneten) Misshandlungen, die seine Brüder verübt haben sollen, als richtig unterstellt werden (zu den insoweit bestehenden Zweifeln an der Glaubhaftigkeit der Angaben s. u. e), ist weder beachtlich wahrscheinlich, dass die Angehörigen der insoweit Betroffenen den Kläger - heute noch (also mindestens 8 Jahre später) - als Bruder der beiden Täter überhaupt erkennen werden, noch ist beachtlich wahrscheinlich, dass landesweit noch eine Racheaktion droht, nachdem - wie der Kläger angegeben hat - seine Mutter, seine Ehefrau und sein Sohn im Jahr 2002 oder 2003 „wegen der schlimmen Taten“ seiner Brüder getötet worden sind (s. S. 4 des Anhörungsprotokolls; zu den „Regeln“ der Blutrache im (Nord-)Irak siehe auch Urt. des Senats vom 27.01.2006, 1 LB 22/04, InfAuslR 2007, 256/258 m.w.N). Das alles gilt entsprechend auch für Foltergefahren i. S. d. § 60 Abs. 2 AufenthG.

Im Rahmen der rechtskräftigen Senatsentscheidung vom 12. Januar 2004 war unter dem Aspekt des § 51 Abs. 1 AuslG auf die Problematik der Blutrache-Gefährdung des Klägers nicht einzugehen, weil szt. § 60 Abs. 1 S. 4 lit. c AufenthG und damit eine Gefährdung durch nichtstaatliche Akteure noch nicht in Kraft war (§ 77 Abs. 1 AsylVfG). Wird angenommen, dass jetzt eine Entscheidung darüber - ungeachtet der Rechtskraft des Senatsbeschlusses bzgl. § 51 Abs. 1 AuslG - „anfällt“, ist eine Verfolgung des Klägers im Sinne des Satzes 1 des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht festzustellen. Die Befürchtung, Opfer einer Blutrache-Aktion zu werden, trifft den Kläger nicht als Mitglied einer bestimmten „sozialen Gruppe“, wenn ihm - wie vorgetragen - die Rache wegen der seinen Brüdern zugerechneten Taten drohen sollte (Urt. des Senats vom 27.01.2006, a.a.O.).

d) Für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 3 und 5 AufenthG (zuvor: § 53 Abs. 2 und 4 AuslG) sind ebenfalls keine Ansatzpunkte ersichtlich.

e) Auch § 60 Abs. 7 AufenthG greift zu Gunsten des Klägers nicht ein.

Die vom Kläger angeführten Befürchtungen für den Fall seiner Rückkehr in den Irak, einer individuellen „Rache“-Aktion von Kurden bzw. (auch) von Arabern ausgesetzt zu werden, sind im (rechtlichen) Ausgangspunkt dem Anwendungsbereich des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (zuvor: § 53 Abs. 6 AuslG) zuzuordnen (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 06.03.2000, 9 L 3275/99, NVwZ-Beilage 2001, 19, Urt. v. 12.09.2001, 2 L 1082/00, InfAuslR 2002, 154, Urt. d. Senats v. 27.01.2006, 1 LB 22/05, NordÖR 2007, 326 sowie Urt. v. 14.12.2006, 1 LB 67/05, juris).

Gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG *soll* von der Abschiebung eines Ausländers abgesehen werden, wenn diesem ansonsten eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Nach Satz 2 der Vorschrift ist von der Abschiebung abzusehen, wenn dem Ausländer als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes ausgesetzt ist. Dabei sind gem. § 60 Abs. 11 die Art. 4 Abs. 4 (Verfolgung), Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 (Nachfluchtgründe) und Art. 6 bis 8 (verfolgende oder Schutz bietende Akteure, interner Schutz) der sog. Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 anzuwenden.

aa) Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 **Satz 2** AufenthG, auf die der Kläger sich - der Sache nach - durch seinen (kurzen) Hinweis darauf beruft, dass sein Herkunftsort Kirkuk „umkämpft“ sei, begründen keinen Abschiebungsschutz. In § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist die Richtlinie 2004/83/EG umgesetzt worden (sog. „subsidiärer Schutz“ i. S. d. Art. 18 der Richtlinie); von einer Abschiebung ist danach abzusehen, wenn eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes besteht. Das ist hier nicht der Fall.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 3 n.F. (zuvor Satz 2) AufenthG sind Gefahren, denen die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG zu berücksichtigen. Dies steht mit den europarechtlichen Vorgaben in Art. 15 c der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) im Einklang (so auch VG Stuttgart, Urt. v. 25.04.2008, A 9 K 5936/07). Auch nach der Richtlinie wird eine *individuelle* Bedrohung gefordert. Nach Erwägungsgrund 26 der Richtlinie sind Allgemeingefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG n.F. normalerweise

keine individuelle Bedrohung. Dieser Erwägungsgrund ist integraler Bestandteil der Richtlinie und deshalb zum Verständnis des Art. 15 c der Richtlinie mit heranzuziehen. Damit genügen allgemeine Bürgerkriegsgefahren und -folgen nicht, um eine Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG zu begründen (Urt. d. Senats v. 28. Mai 2008, 1 LB 9/08, juris, ebenso: BVerwG, Beschl. v. 15.05.2007, 1 B 217.06, VGH Mannheim, Beschl. v. 08.08.2007, A 2S 229/07, VGH Kassel, Beschl. v. 09.11.2006, 3 UE 3238/03.A u. Beschl. v. 26.06.2007, 8 UZ452/06.A, VGH München, Beschl. v. 23.11.2007, 19 C 07.2527).

Der „innerstaatliche Konflikt“ im Irak begründet - als solcher - nicht die Annahme, dem Kläger drohe bei einer Rückkehr in den Irak eine individuelle Gefährdung. Die allgemein zu beklagenden Bürgerkriegs- bzw. Kriminalitätsgefahren im Irak sind dem Einzelfall des Klägers nicht in spezifischer Weise zuzuordnen. Nach § 60 Abs. 11 AufenthG und Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG ist zur Feststellung einer individuellen Gefährdung eine landesweite Betrachtung geboten, also auch unter Einbeziehung der Situation im Nordirak. Für diesen Bereich kann von einem „innerstaatlichen bewaffneten Konflikt“ keine Rede sein (so auch VGH Mannheim, Beschluss v. 29.05.2007, A 2 S 1059/06; vgl. Lagebericht, a.a.O., zu II [S. 14] und zu II.3), auch wenn dies für eine Stadt in Randlage zum Zentralirak, wie Kirkuk, anders zu beurteilen sein mag.

Eine „individuelle“ Gefahrensituation für den Kläger ist auch daraus, dass er als Rückkehrer mit „westlichen Lebensmaximen und Moralvorstellungen“ identifiziert werden und einem erhöhten Kriminalitätsrisiko ausgesetzt sein könnte, und daraus, dass er keine Erfahrungen im Umgang mit den tagtäglichen Gefahrensituationen habe, nicht abzuleiten. Diese Umstände unterscheiden sich nicht „signifikant“ (vgl. Beschl. d. Senats v. 20.02.2007, 1 LA 5/07, juris) von den allgemeinen Gefahren, die im Irak - leider - jedermann treffen können. Der innerstaatliche Konflikt im Irak, der sich gegenwärtig, wengleich auf weiterhin instabiler Grundlage, eher abschwächt (vgl. FAZ vom 02.10.2007, Die Welt vom 14.11.2007, FAZ vom 05.12.2007 und vom 06.12.2007, SZ vom 26.01.2008), trägt keine pauschale Beurteilung dahingehend, dass jeder Rückkehrer einer *individuellen* Bedrohung ausgesetzt ist, wie sie (auch) nach Art. 15 c der Richtlinie 2004/83/EG gefordert wird (so auch OVG Saarlouis, Beschl. v. 12.03.2007, 3 Q 114/06, Juris, sowie Beschl. v. 09.03.2007, 3 Q 113/06, Juris). Die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leben, Leib oder Freiheit zu werden, genügt für eine im *Einzelfall* gegebene „konkrete Gefahr“ im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht (vgl. Urt. des Gerichts v. 28.05.2008, 1 LB 9/08). Die Zahl der Rückkehrer (allein) im letzten Quartal des Jahres 2007 betrug über 45.000 (BAMF, Herkunftsländerinformation, Febr. 2008, S. 7 m. w. N.; vgl. auch FAZ v. 27.12.2007). In anderen Berichten werden noch höhere Zahlen genannt,

auch für den Nordirak und den Bereich Kirkuk (Die Welt, 17.01.2008). Berichte darüber, dass gerade (westliche) Rückkehrer einer besonderen, aus der allgemein gegebenen Situation herausgehobenen und landesweiten Gefährdung ausgesetzt sind, fehlen.

Soll eine Bedrohung durch bewaffnete Gewalt- oder Terroraktionen, die „jedermann jederzeit“ treffen kann, oder durch kriminelle Handlungen (Raub, Entführung etc.) in einer schutzbegründenden Weise überhaupt *individuell* zuzuordnen sein, dann müsste dies aus konkreten, die jeweilige Einzelperson betreffenden und sie - insofern - von anderen Personen unterscheidenden Merkmalen abzuleiten sein. Solche Merkmale fehlen in Bezug auf den Kläger. Auch aus dem persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung ist nicht abzuleiten, dass der Kläger auffallend „westliche Lebensmaximen“ angenommen hat.

Die Sicherheitslage in Kirkuk ist für zurückkehrende Kurden, für die neue Stadtviertel errichtet werden, besser geworden. Die Kurdenparteien, die an der Provinzregierung in Kirkuk beteiligt sind, treten für eine Eingliederung Kirkuks in die Region Kurdistan-Irak ein (Lagebericht, a.a.O., zu I.4). Kurden sind jetzt (maßgeblich) an der irakischen Staatsführung beteiligt (u. a. Präsident Talabani). Vor diesem Hintergrund ist kein Ansatzpunkt für die Annahme zu finden, der Kläger sei von einer (unterstellt vorhandenen) allgemeinen „Rückkehrergefährdung“ im Irak in einer konkret-individuellen Weise „gefährdend“ in der Weise betroffen, dass er dieser in keinem Teil des Irak ausweichen könnte (vgl. § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG).

bb) Eine individuelle Gefährdung des Klägers nach § 60 Abs. 7 **Satz 1** AufenthG ist ebenfalls nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit festzustellen.

Die Richtlinie 2004/83/EG bedurfte im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG keiner Umsetzung (vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 187: Umsetzungsbedarf nur zu Satz 2). Dementsprechend ist der Beurteilung, ob dem Ausländer Gefahren im Sinne dieser Vorschrift drohen, die bisherige, auf der Grundlage nationalen Rechts gefundene Auslegung unter Berücksichtigung des heutigen Satz 3 des § 60 Abs. 7 (vorher: § 60 Abs. 7 Satz 2) AufenthG zugrunde zu legen. Die Regelungen entsprechen dem früheren § 53 Abs. 6 AuslG, so dass auch auf die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes abgestellt werden kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. 08.2006, 1 B 60.06, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 ff AufenthG Nr. 19).

Das Gericht hat sich keine Überzeugung dahingehend bilden können, dass die Befürchtung des Klägers, bei Rückkehr in den Irak Opfer einer individuellen „Rache“ -Aktion von Kurden bzw. (auch) von Arabern zu werden, in hinreichendem Maße durch Tatsachen

gestützt ist. Unabhängig davon ist eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer individuellen Gefährdung des Klägers in dieser Richtung nicht festzustellen.

Die Angaben des Klägers zu den „Spitzel“-Tätigkeiten seiner Brüder und zu den (nicht näher bezeichneten, von diesen angeblich verübten oder diesen [jedenfalls] zugerechneten) Misshandlungen sind sehr vage. Der Kläger hat nur angeben können, dass seine beiden älteren Brüder - wohlmöglich schon seit deren Schulzeit - für die Baath-Partei bzw. für den Geheimdienst des Saddam-Regimes gearbeitet hätten. Genaueres zu Funktion, Rang und Tätigkeitsschwerpunkten seiner Brüder hat er auch auf intensive Befragung nicht mitteilen können, obwohl er diese Tätigkeit(en) schon mindestens seit seinem Schulabbruch (1991/92) kannte und als - seinerzeit - 17-jähriger auch - zumindest „grob“ - hätte einordnen können. Dies gilt erst recht für die Folgezeit bis zur Ausreise des Klägers Anfang 2000, als der Kläger 26 Jahre alt war. Nachdem der Kläger angegeben hat, er sei „teilweise“ mit seinen Brüdern zusammen „im Auto unterwegs“ gewesen (als diese dienstlich tätig waren) und er sei dabei auch von anderen Menschen - zusammen mit seinen Brüdern - gesehen worden, hätte auf die diesbezüglichen Fragen in der mündlichen Verhandlung vom Kläger Konkretes kommen müssen, um die Tätigkeit der Brüder und ihr - jetzt reklamiertes - Gefährdungspotenzial einigermaßen realitätsgetreu einschätzen zu können. Der Kläger hat weder - wenigstens beispielhaft - mitgeteilt, welchen Dienstgeschäften seine (uniformierten) Brüder auf den Autofahrten nachgegangen sind, noch eine plausible Erklärung dafür angeben können, dass er - als nicht uniformierter Begleiter - überhaupt als Bruder der beiden uniformierten Geheimdienstler wahrgenommen werden konnte. Er nimmt (lediglich) an, dass die von seinen Brüdern Denunzierten, Misshandelten bzw. deren Angehörige ihn als Bruder erkannt haben, weil „man wusste ... , wo unser Haus ist“ (Anhörungsprotokoll, S. 6). Diese Annahme ist durch nichts belegt oder (wenigstens) plausibel, zumal es die Zahl der „Opfer“ der Tätigkeit seiner Brüder mit 100 - 200 Personen es weder als selbstverständlich noch als naheliegend erscheinen lässt, dass der Kläger als jüngster Bruder der „Geheimdienstler“ erkannt und wohnsitzmäßig zugeordnet worden ist.

Das tatsächliche Vorbringen des Klägers kann danach - trotz intensiver Befragung - nur als vage bezeichnet werden. Sein Antwortverhalten war immer wieder ausweichend; die protokollierten Aussagen kamen z. T. erst nach zwei- oder dreifachem Nachfragen zustande. Die persönliche Glaubwürdigkeit des Klägers ist dadurch erheblich gemindert.

Das Gericht hat sich nur zum Kern des Kläger-Vorbringens eine für die Urteilsfindung tragfähige Gewissheit verschaffen können. Als ehemalige Mitglieder der „Baath“-Partei wären die Brüder des Klägers nur bei Hinzutreten besonderer Umstände gefährdet; der

Kläger selbst war kein Parteimitglied und - wie er angibt - auch nicht an Misshandlungen Dritter beteiligt. Es mag dem Kläger abgenommen werden, dass seine Brüder für das Saddam-Regime gearbeitet haben, obgleich das Vorbringen, wie der Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung zutreffend angemerkt hat, insofern kaum schlüssig erscheint, als die Brüder später in den Iran gegangen sein sollen, der mit dem Saddam-Regime Krieg führen musste und verfeindet war. Was die Brüder des Klägers für das Saddam-Regime konkret getan haben, ob sie (unbeschadet dessen, dass sie, wie der Kläger detailliert beschrieben hat, Uniformen getragen haben) für den Geheimdienst tätig waren und in dieser Funktion andere Menschen bespitzelt, denunziert, misshandelt oder gefoltert haben, ist ebenso wenig mit hinreichender Gewissheit festzustellen wie die Richtigkeit der in der mündlichen Verhandlung angeführten Annahme des Klägers, die Brüder könnten auch für den Tod von bestimmten Menschen verantwortlich sein. Die allgemeine Information eines Tätigseins für das Saddam-Regimes genügt nicht, um der Befürchtung des Klägers, „stellvertretend“ für seine Brüder als Racheopfer in „Anspruch“ genommen zu werden, eine tragfähige, beachtlich wahrscheinliche Grundlage zu geben.

Selbst wenn man dies anders sehen wollte, wäre es - wie ausgeführt (oben c) - weder beachtlich wahrscheinlich, dass die Angehörigen der Denunzierten, Misshandelten oder sonstwie an Leib oder Leben geschädigten Menschen - heute noch (also mindestens 8 Jahre später) - den Kläger als den Bruder der beiden Täter überhaupt erkennen werden, noch wäre es beachtlich wahrscheinlich, dass ihm landesweit (insbesondere im gesamten Nordirak) noch eine Racheaktion droht, nachdem - wie der Kläger angegeben hat - seine Mutter, seine Ehefrau und sein Sohn im Jahr 2002 oder 2003 getötet worden sind, was er auf die „schlimmen Taten“ seiner Brüder zurückführt.

Der Kläger kann wegen der befürchteten Gefahren i. ü. darauf verwiesen werden, dass er auch an andere Orte im Irak, insbesondere im Nordirak - außerhalb Kirkuks - zurückkehren kann, etwa zu seiner Schwester und deren Familie in Mosul.

Eine beachtlich wahrscheinliche Rachegefährdung des Klägers ist nach alledem nicht festzustellen, so dass er aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG keinen Schutzanspruch ableiten kann.

c) Eine Schutzgewährung käme **analog § 60 Abs. 7 Satz 1 und 2 AufenthG** auch bei Allgemeingefahren in Betracht, wenn die Rückkehrgefährdung des Klägers im Irak so extrem wäre, dass ihn seine Abschiebung "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde" (BVerwG, Urt. v. 10.10.2004, 1 C 15.03, NVwZ 2005, 462; BVerfG, Beschl. vom 21.12.1994, 2 BvL 81 u. a., NVwZ 1995, 781). Eine extreme Gefahrenlage besteht auch dann, wenn im Rückkehrfalle eine Lebens-

grundlage fehlt und ein baldiger sicherer Hungertod zu befürchten wäre (BVerwG, Beschl. v. 26.01.1999, 9 B 617.98, Buchholz 402.240 § 53 AusIG Nr. 14). Die Annahme einer dergestalt extremen Rückkehrgefährdung erfordert einen hohen Wahrscheinlichkeitsgrad des Gefahren Eintritts und die Unmittelbarkeit eines Schadenseintritts nach Ankunft, was nicht in einem engen zeitlichen Sinne, sondern im Rahmen einer wertenden Prognose der durch bestimmte Gefährdungsmerkmale provozierten Kausalverläufe festzustellen ist (BVerwG, Urt. vom 12.07.2001, 1 C5.01, BVerwGE 115,1).

Eine den o. g. Anforderungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 und 2 AufenthG Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht dem Kläger bezogen auf die Verhältnisse im Irak - auch in seiner Heimatregion Kirkuk - nicht. Auch aus den allgemeinen Folgen der Waffengewalt im Irak, der Terroranschläge, Bandenkriege und der kriminellen Handlungen ist keine Extremgefahr abzuleiten (vgl. dazu OVG Saarlouis, Beschl. v. 09.03.2007, 3 Q 113/06, juris, Tz. 16 ff m. w. N.).

In den kurdisch kontrollierten nordirakischen Provinzen herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt mehr. Die dortige Sicherheits- und Menschenrechtssituation lässt eine Rückkehr grundsätzlich insbesondere für einen gesunden Mann im „besten“ Alter als zumutbar erscheinen (so auch Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 20.03.2008, D-8551/2007, Tz. 7.4.2 (im Internet veröffentlicht); vgl. NZZ-online vom 25.03.2008 sowie Presseinformation des Schweiz. Bundesamtes für Migration vom 03.05.2007). Auch im Hinblick auf die Nahrungsmittel- und Gesundheitsversorgungslage im Irak sind keine Gründe dafür ersichtlich, dass der jetzt knapp 35-jährige Kläger sich nicht mit den lebensnotwendigen Gütern versorgen kann.

Eine Extremgefahr im o. a. Sinne ist damit für den Kläger nicht gegeben.

III. Der Berufung des beteiligten Bundesbeauftragten ist nach alledem stattzugeben.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.